

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maurath Brennstoffe GmbH & Co. KG

1. Allgemeines, Geltungsbereich und Datenschutz

Für alle unsere Lieferungen, Dienstleistungen, Angebote und mit uns abgeschlossene Verträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Maurath Brennstoffe GmbH & Co. KG (nachfolgend „Maurath Brennstoffe“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt. Die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Lieferverträge. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als vom Kunden angenommen.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend und damit sind sie nicht bindend, außer sie wurden ausdrücklich schriftlich als fest bezeichnet. Öffentliche Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers oder eines sonst beteiligten Dritten, vor allem in der Werbung und in den der Sache beigelegten Angaben, werden nur Vertragsinhalt, wenn sie schriftlich dem Angebot zugrunde gelegt werden und im Angebot darauf verwiesen wird.

3. Vertragsabschluss

Mit der Bestellung der Ware erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Maurath Brennstoffe ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich, telefonisch oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Bei der Lieferung erfolgt die Preis- und Mengenberechnung nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von Maurath Brennstoffe. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Streik, Rohstofferschöpfung oder andere Gründe, die nicht von uns zu vertreten sind und mehr als drei Monate andauern, berechtigen beide Vertragspartner zum Rücktritt von noch nicht erfüllten Verträgen. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

4. Kein Widerrufsrecht für Verbraucher

Beim Kauf von Heizöl oder Pellets besteht das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher nicht, weil auf Verträge über die Lieferung von Heizöl oder Pellets der Ausschlussgrund des § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB anwendbar ist. Verbraucher können ihre auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung also nicht widerrufen. Beim Verkauf an Unternehmer gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Käufer hat kein Widerrufsrecht, sofern die Ware aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht oder nicht mehr für eine Rücksendung oder Rücknahme von Maurath Brennstoffe

geeignet ist, insbesondere wenn eine Vermischung mit anderer Ware in den Tanks und Lagerbehältnissen des Käufers stattgefunden hat.

5. Preise und Zahlung

Der vereinbarte Kaufpreis ist bindend und versteht sich in Euro zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern sich aus Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug 10 Kalendertage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechnungstellung erfolgt spätestens einen Werktag nach dem Versand zum Datum des Liefertages oder direkt vor Ort bei der Auslieferung und gilt gleichzeitig als Versandanzeige. Maßgeblich für die Fristen ist ausschließlich das Rechnungsdatum.

Skontoabzüge werden grundsätzlich nicht gewährt. Eine verspätete Lieferung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung. Im Fall des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, aufgrund aller unserer Forderungen Sicherheiten nach unserer Wahl zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Es bleibt uns weiterhin das Recht, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen.

Nach Ablauf vom fälligen Zahlungsdatum kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

Werden Maurath Brennstoffe nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditfähigkeit/-würdigkeit des Käufers betreffen und herabmindern, so ist Maurath Brennstoffe zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Käufer ist nach der Rücktrittserklärung von Maurath Brennstoffe verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren herauszugeben.

Für die genannten Preise bei Leistungen im Bereich Heizöltank beruhen diese auf den Kostenfaktoren zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Sie gelten für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Vertragsschluss bis zur Erbringung der Lieferung oder Leistung. Danach können sie bei Veränderung der Kosten für Material und Energie, der Lohn- und Frachtsätze sowie sonstigen Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Betriebskosten auswirken, den am Tag der Rechnungsstellung gültigen Verkaufspreisen angepasst werden.

6. Lieferfristen und Liefermenge

6.1 Lieferfristen

Liefertermine sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin mit dem Kunden vereinbart wird, stets unverbindliche, circa Termin-Angaben (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB). Im Falle einer vereinbarten Änderung des Vertrages sind wir berechtigt, den Liefertermin neu festzusetzen. Für unverschuldete und fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen haften wir nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

6.2 Liefermenge

Maurath Brennstoffe ist zu Teillieferungen berechtigt, sie behält sich die volle Ausnutzung des Ladegewichts beziehungsweise der Ladefähigkeit des jeweiligen Transportmittels vor. Maurath Brennstoffe behält sich vor, Liefermengen abweichend vom erteilten Auftrag zu überschreiten oder zu unterschreiten. Im Falle einer abweichenden Menge erfolgt eine mengenentsprechende Abrechnung.

6.3 Annahmeverzug

Im Falle der durch den Käufer verursachten Verzögerung der Leistungsausführung oder der Unterbrechung hat der Käufer alle durch die Verzögerung oder Unterbrechung anlaufenden Mehrkosten zu tragen. Wird die Ware nicht innerhalb von 4 Wochen ab Vertragsschluss der Lieferung abgenommen, befindet sich der Käufer im Annahmeverzug. Maurath Brennstoffe ist dann mindestens berechtigt, den Preis entsprechend des am Tag der Lieferung geltenden Marktpreises pro Liter bzw. Tonne zzgl. MwSt. anzupassen. Den Nachweis eines weiteren Schadens (z.B. Lagerkosten) behält sich Maurath Brennstoffe vor.

7. Anliefervoraussetzungen

7.1 Anlieferung

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Lieferort mit den Fahrzeugen von Maurath Brennstoffe zu erreichen ist. Wird eine Lieferung frei Haus vereinbart, so bedeutet dies Zufuhr auf einer gut befahrbaren Straße. Zufahrtswege müssen für einen Transport durch LKW mit einem maximalen Gesamtgewicht von 40 Tonnen zugelassen und geeignet sein. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet. Der Käufer bestätigt weiterhin, dass die von ihm gemachten Angaben (Bestellmenge, Lieferoptionen, Adressdaten, persönliche Angaben) wahr und vollständig sind. Die zur Befüllung erforderliche Schlauchlänge darf 30 m nicht überschreiten. Wird eine Schlauchlänge wegen Gegebenheiten vor Ort von mehr als 30 m erforderlich, fällt eine gesonderte Schlauchgebühr von 5,00 EUR pro Meter an. Die Lieferung darf mit befreiender Wirkung an jede anwesende Person aus dem Geschäftsbetrieb des Empfängers erfolgen.

7.2 Tankanlage bzw. Lagerraum

Mit Bestellung bestätigt der Käufer, dass er über eine geeignete, technisch zulässige Tankanlage bzw. einen mangelfreien Lagerraum zur Abnahme der Ware verfügt, der allen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befindet. Maurath Brennstoffe übernimmt keine Gewähr für die Qualität des Produktes und seiner Eigenschaften, sowie für Schäden an der Gesamtanlage, welche aufgrund dieser Abweichungen entstehen können. Dies gilt für verdeckte wie auch sichtbare Abweichungen, bei welchem der Käufer trotz Hinweis des Personals auf Lieferung besteht. Etwaige Schäden durch mangelhafte Lagerstätten sind vom Käufer zu vertreten. Weiterhin hat der Kunde für die rechtzeitige Bereitstellung von Verbindungen und Anschlüssen Sorge zu tragen.

Sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben, ist das bei der Lieferstelle ermittelte bzw. zollamtlich festgestellte und auf dem Lieferschein vermerkte Gewicht oder die Litermenge der Ware maßgebend. Weicht die abgenommene Warenmenge mehr als 10% von der bestellten Menge nach unten ab, so ist der Verkäufer berechtigt, den Einheitspreis entsprechend der tatsächlich abgenommenen Menge anzupassen. Weiterhin kann der Verkäufer im Falle eines Wertverlustes der vom Käufer schuldhaft nicht abgenommenen Ware einen Ausgleich dieses Schadens verlangen.

8. Gefahrenübergang

Die Übergabe der Ware erfolgt bei Verbrauchertankanlagen am Befüllstutzen, an dem der Befüllschlauch des Tankwagens bzw. dem Pellet-Silofahrzeug mit dem Rohrsystem der Tankanlage des Kunden verbunden wird. Im Fall einer Befüllung von Öltanks durch eine Zapfpistole erfolgt die Übergabe, an der Stelle, an der die Ware in den Tank eingefüllt wird. Hierbei geht die Gefahr auf den Kunden über. Sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der oben beschriebenen Übergabe an den Käufer über.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Käufer ist zur Werterhaltung des vorbehaltenen Eigentums verpflichtet und verpflichtet sich sofort, für den Fall, dass von dritter Seite Ansprüche auf unser Eigentum erhoben werden, uns diesbezüglich zu verständigen. Für den Fall des Verzuges sind wir berechtigt die gelieferten Waren jederzeit abzuholen.

Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist Maurath Brennstoffe berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

Das Verlangen in Bezug auf die Vorbehaltsware durch Maurath Brennstoffe bedeutet zugleich die Rücktrittserklärung vom Vertrag. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, so darf Maurath Brennstoffe diese Rechte nur geltend machen, wenn Maurath Brennstoffe zuvor dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat.

Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass Maurath Brennstoffe an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis der Menge der von uns gelieferten Ware zu der nicht in unserem Eigentum stehenden Ware, mit der unsere Ware vermischt, vermengt oder verbunden wurde, erhält.

Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich für Maurath Brennstoffe und verpflichtet sich sofort, für den Fall, dass von dritter Seite Ansprüche auf unser Eigentum erhoben werden, uns diesbezüglich zu verständigen.

10. Mahnung und Inkassospesen

Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Überschreitung des Zahlungszieles oder bei Terminverlust, Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem von der EZB verlaublichen Diskontsatz zu bezahlen. Im Falle der Säumnis ist der Käufer verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen. Vom Käufer geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten. Im Falle der Klageführung sind wir berechtigt, sowohl vorprozessuale Kosten (Kosten der Mahnungen, etc.) als auch Verzugszinsen in die Forderung zu inkludieren. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, auch vom Vertrag zurückzutreten.

Ehegatten, die im selben Haushalt leben, haften für Brennstofflieferungen an den gemeinsamen Haushalt jeweils einzeln als Gesamtschuldner.

11. Gewährleistung

11.1 Beschaffenheit der Ware

Die Beschaffenheit der gelieferten Waren entspricht den allgemeinen handelsüblichen DIN-Normen. Alle Muster, Proben, Mitteilungen von Analysedaten geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig. Die Lieferung und Abrechnung von HEL erfolgt temperaturkompensiert auf der Basis von 15 °C.

11.2 Garantien

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

11.3 Rechte bei Mängeln

Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Käufer und der ECB vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, so ist Maurath Brennstoffe zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Maurath Brennstoffe aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.

Die Nacherfüllung erfolgt nach der Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware. Dabei muss der Käufer Maurath Brennstoffe eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren. Der Käufer ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat Maurath Brennstoffe die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Käufer kann Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Unberührt bleibt sein Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Absätze geltend zu machen.

11.4 Haftungsbeschränkungen

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung sowie bei grobem Verschulden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Maurath Brennstoffe haftet dem Kunden auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz") wegen mangelhafter oder verspäteter Leistungen sowie wegen

Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen sowie der Gerichtsstand ist Bühl. Für jegliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend und anzuwenden.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

13. Datenweitergabe

Maurath Brennstoffe erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten des Käufers, insbesondere seine Kontaktdaten zur Abwicklung seiner Bestellung. Zur Bonitätsprüfung kann Maurath Brennstoffe Informationen (z.B. auch einen sogenannten Score-Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Zu den Informationen gehören auch Informationen über die Anschrift des Käufers. Der Käufer stimmt zu, dass seine Daten elektronisch zur Auftragsabwicklung innerhalb der Firma des Auftragnehmers verarbeitet werden. Er stimmt weiter zu, dass seine Daten an Frachtunternehmen zur Anlieferung weitergegeben werden.

Nach Art. 15, 16, 17, 18, 20 DS-GVO kann der Kunde Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragung dieser verlangen, insbesondere wenn diese unzutreffend sind oder kein berechtigtes Interesse unsererseits mehr besteht. Er kann nach Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung Widerspruch einlegen.

Gilt für HEIZÖL:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.